

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Thomas Margraf Metall-Stahlbau GmbH, TM Tec GmbH und Thomas Margraf e. K.

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Lieferbedingungen gelten für alle Angebote und Bestellungen.
- 1.2 Unsere Lieferbedingungen werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, insbesondere auch Ergänzungen, Nebenabreden, Änderungen und sonstige Vereinbarungen dieser Bedingungen sind nur bei Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung wirksam. Diese Schriftformerfordernis gilt nicht für, nach ursprünglicher Auftragserteilung, durch den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigte mündlich vor Ort erteilte Nachträge oder Erweiterungsaufträge.
- 1.4 Alle von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend, es sei denn, wir hätten uns an unser Angebot ausdrücklich gebunden.
- 1.5 Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von §24 AGBG.
- 1.6 Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1 Ist die Bestellung als Angebot gemäß §145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb 4 Wochen annehmen.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns vor und nach Vertragsschluß Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf der Besteller sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung:

3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist grundsätzlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines von uns abgegebenen Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme derselben das Angebot.

4. Preise – Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ bzw. „ab Lager“ auf Rechnung und Gefahr des Käufers, ohne Montage, Einstellung und Einregulierung, Inbetriebnahme und Verpackung, welche gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.3 Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung.
- 4.4 Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor; sie erfolgen immer nur erfüllungshalber und gilt nicht als Barzahlung. Diskontospesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers und werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.

4.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die vereinbarte Vergütung netto ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns in Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Besteller ist nicht zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts befugt.

5. Lieferzeiten

5.1 Die angegebene Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart und nur bei richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung seitens unserer Lieferanten; sie beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Lieferzeit beginnt jedoch nicht vor der Beibringung der gegebenenfalls vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlung; dies gilt insbesondere auch für mit dem Besteller vereinbarte feste Liefertermine.

5.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleich viel ob in unserem Werk oder bei unseren Lieferanten eingetreten – z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit die Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Das gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Wir sind allerdings verpflichtet, dem Besteller solche Hindernisse unverzüglich mitzuteilen. Dauerhafte Leistungshindernisse berechtigen uns und dem Besteller vom Rücktritt vom noch nicht erfüllten Vertrag.

5.3 Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die geeignet sind, die Lieferfrist zu beeinflussen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.

5.4 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus; insoweit gilt ergänzend die Regelung gemäß 5.1.

5.5 Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin ist für uns eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Ist Gegenstand der Bestellung eine Gesamtanlage, die von uns montiert und geliefert wird, so gilt die Lieferzeit als eingehalten, wenn diese abnahmebereit ist.

5.6 Wird die Auslieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, erstmals 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet; bei Lagerung in unserem Werk berechnen wir pro Monat 1,5% des Rechnungsbetrages.

5.7 Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

6. Rücktritt vom Vertrag

6.1 Wir sind vom Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Besteller durch sein Verhalten, worunter insbesondere auch die Verletzung der Sorgfaltspflichten hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände fällt, durch falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit oder durch deren objektives Fehlen, wenn unser Leistungsanspruch erheblich gefährdet erscheint, dazu Anlaß gibt.

6.2 Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

7. Gefahrenübergang / Versand / Annahmeverzug

7.1 Im Falle der Bestellung einer Gesamtanlage, die von uns geliefert und montiert wird, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit deren Abnahme auf den Besteller über.

7.2 Werden einzelne Gegenstände, insbesondere Maschinenteile auf Wunsch des Bestellers diesem zugesandt, oder ist eine Gesamtanlage Gegenstand der Bestellung, die entgegen 7.1 nicht von uns oder unseren Beauftragten geliefert und montiert wird, so geht mit deren Übergabe an die von uns beauftragte Versandperson, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Fracht-, Montage-, oder Inbetriebnahmekosten trägt. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichern; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

7.3 Ist der Gegenstand der Bestellung versand- bzw. auslieferungsbereit und verzögert sich die Versendung oder die Annahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7.4 Bleibt der Besteller mit der Annahme des Gegenstandes der Bestellung länger als 14 Tage ab Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.

7.5 Gelieferte Gegenstände sind vom Besteller, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, unbeschadet seiner Rechte nach Ziffer 8 dieser Lieferbedingungen entgegenzunehmen.

7.6 Sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, obliegt die Wahl der Versandart bei uns und erfolgt nach bestem Ermessen.

8. Mängelgewährleistungen

8.1 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß, d.h. unverzüglich nachgekommen ist.

8.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel beim Gegenstand der Bestellung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind

wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß der Gegenstand der Bestellung nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde; die Art und Weise der Nachbesserung steht hierbei in unserem Ermessen.

8.3 Keine Gewähr übernehmen wir für Schäden an dem Gegenstand der Bestellung, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
- fehlerhafte Montage, bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte,
- betriebsbedingte Abnutzung und natürlicher Verschleiß,
- fehlerhafte und nachlässige Behandlung,
- ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe und Baugrund,
- mangelhafte Bauarbeiten,
- chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

8.4 Nach erfolgter rechtzeitiger Mängelrüge hat uns der Besteller zur Vornahme der uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Maßnahmen hinsichtlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung die dafür erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

8.5 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der dafür notwendigen Kosten zu verlangen.

8.6 Für das Ersatzstück und die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate; sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

8.7 Eigenmächtige und unsachgemäß durchgeführte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter heben unsere Haftung für die darauf entstehenden Folgen auf.

8.8 Die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Gegenstandes der Bestellung geht zu Lasten des Bestellers und kann durch eine neutrale technische Überwachungsstelle oder gemeinsam von Mitarbeitern des Bestellers oder dessen Beauftragten und unserer Firma vorgenommen werden. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist diese Funktionsüberprüfung keine Abnahme im Sinne von § 640 Abs. 1 BGB. Die Funktionsfähigkeit gilt als gegeben, wenn deren Prüfung ohne unser Verschulden nicht innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme durchgeführt wurde, bzw. innerhalb von 12 Monaten nach Bekanntgabe der Versandbereitschaft für den Fall, daß die Abnahme ohne unser Verschulden nicht vorgenommen wurde.

8.9 Im Falle der Lieferung und Montage einer Gesamtanlage erfolgt die Entsendung eines im Außendienst erfahrenen Mitarbeiters bei auftretenden Unzulänglichkeiten, sofern nach der Inbetriebnahme der Anlage als erforderlich, ohne Beeinflussung des Betriebes der Gesamtanlage auf Änderungen von Teilen oder Bestandteilen zurückzuführen ist, die nicht von uns geliefert oder freigegeben wurden, stellen wir die Entsendung in Rechnung; das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, daß die ursächlichen Unzulänglichkeiten auf nicht ordnungsgemäßen Betrieb, Wartung oder Betreuung der gelieferten und montierten Gesamtanlage zurückzuführen sind.

8.10 Sind wir zur Mängelbeseitigung bzw. zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verweigern wir diese unberechtigt oder verzögert sie sich aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise

die Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung wiederholt fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages oder eine entsprechende Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

8.11 Soweit sich nachstehend (8.12 und 8.13) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht im Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

8.12 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen kann.

8.13 Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im übrigen ist sie gemäß 8.11 ausgeschlossen.

8.14 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von materiellen Folgeschäden, insoweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

9. Gesamthftung

9.1 Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, besonders Schadenersatzansprüche, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung – auch soweit Ansprüche aus Gewährleistungshandlungen in Betracht kommen können – werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, im übrigen auf Ersatz von Schaden am Liefergegenstand beschränkt und insgesamt der Höhe nach auf den Lieferwert begrenzt, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Verkäufers, seiner gesetzlichen oder sonstigen ihm zuzurechnenden Vertreter. Sämtliche Ansprüche gegen den Verkäufer aus den vorgenannten Rechtsgründen verjähren spätestens sechs Monate nach Gefahrenübergang auf den Käufer.

9.2 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns.

10.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Gegenstand der Bestellung zurückzunehmen. In dieser Rücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme des Gegenstandes der Bestellung zu dessen Verwertung befugt, der

Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

10.3 Der Besteller ist verpflichtet, den Gegenstand der Bestellung pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

10.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstehenden Ausfall.

10.5 Der Besteller ist berechtigt, den Gegenstand der Bestellung im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; eine Verpfändung, Sicherungsbereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Betrages (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Gegenstand der Bestellung ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist; wir nehmen diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

10.6 Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Gegenstandes der Bestellung mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

10.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

11. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht

11.1 Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

11.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

11.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

11.4 Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.